

1. Änderungssatzung

zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altersbach

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altersbach vom 25. Juni 1999 (*Tag der Veröffentlichung*) wird wie folgt geändert:

§ 1 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,00 EUR.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 51,00 EUR.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - Jugendfeuerwehrwart 51,00 EUR
 - Gerätewart 26,00 EUR
- (5) Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde 10,00 EUR
- (6) Außer den o. g. können alle aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR erhalten.
Der Ortsbrandmeister bestimmt die Kriterien der Auszahlung.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Altersbach, den

Gemeinde Altersbach

Prof. Dr. Schäfer
Bürgermeister

- Siegel -